

Reziprozität bei den Aktionen zugunsten der Arbeitslosen.

Im Deutschen Reiche wie in der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachten jene Behörden und Faktoren, welchen die Organisation und Durchführung der wirtschaftlichen und kriegshumanitären Aktionen zugunsten der Arbeitslosen, namentlich die Ermittlung oder Beschaffung von Arbeitsplätzen und die Ausweisung oder sonstige Unterstützung notleidender Arbeitsloser obliegt, den Grundsatz, daß den Angehörigen des verbündeten Reiches die gleiche Fürsorge wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden sei.

Damit die ausnahmslose Uebung dieser dem Geiste treuer Waffenbrüderschaft entsprechenden und wohl auch allenthalben von vornherein bereits eingehaltener Vorgangsweise ausnahmslos gesichert werde, hat das Ministerium des Innern im Oktober 1914 darauf abzielende allgemeine Weisungen an die politischen Landesbehörden ergehen lassen.

Ebenso wurde im Deutschen Reiche laut Mitteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin den Bundesregierungen und der Landesregierung von Elsaß-Lothringen noch ausdrücklich

empfohlen, die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie hinsichtlich der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenunterstützung ebenso wie die Inländer zu behandeln und auch die Beobachtung dieses Grundsatzes durch die Reichszentrale der Arbeitsnachweise gewährleistet.